MERKBLATT

Europäische Territoriale Zusammenarbeit | Grenzübergreifendes Förderprogramm
INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013
Bayern
Oberösterreich
Salzburg
Tirol
Vorarlberg

Vorgehensweise bei mangelnder oder fehlender Einhaltung der Publizitätsvorschriften

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 ist jeder Begünstigte im Rahmen der Projektabwicklung im Programm INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013 verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass sein Projekt aus Mitteln der Europäischen Union und konkret aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert wird bzw. wurde.

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit (wie z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Internet-Homepages für Projekte etc.) müssen bestimmte Pubilizitätsvorschriften beachten (Details dazu siehe Art. 8-9 der VO (EG) Nr. 1828/2006 sowie Merkblatt „Hinweise Publizität“).

Bei mangelnder Einhaltung von Publizitätsvorschriften ist eine Kürzung der Kosten, die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen geltend gemacht werden, angezeigt. Da es dafür seitens der EK aber keine einheitliche Vorgehensweise gibt, wurde beim 4. FLC-Prüfertreffen Folgendes vereinbart:

- behebbarer Mangel – keine Kürzung
- leichter Mangel, teilweise Missachtung der Publizitätsvorschriften – Kürzung von 10% der betreffenden Kosten
- vollständige Missachtung der Publizitätsvorschriften – Kürzung von 100% der betreffenden Kosten

Die Letztentscheidung über den Kürzungsbetrag obliegt jedoch der FLC-Stelle und kann im Einzelfall auch vom genannten Schema abweichen.

Beispielsfälle zu den verschiedenen Arten von Mängeln

Abhängig davon, wie schwer der Fehler zu beurteilen ist bzw. ob es sich ggf. beheben lässt, erfolgt die Einteilung in die oben angeführten Mängelkategorien; ausschlaggebend ist auch die Art der Publizitätsmaßnahme. Grundsätzlich sind alle Vorschriften des Art 8-9 der VO (EG) Nr. 1828/2006 einzuhalten; nur bei kleinen Werbematerialien ist die Abbildung des EU-Logos ausreichend. Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Behebbarer Mangel

- Projekt-Homepage, auf der das Logo des Programms fehlt; dies kann leicht nachträglich eingefügt werden
- Projekt-Folder, auf dem das Logo des Programms fehlt; kann nachträglich durch Aufkleber saniert werden

Leichter Mangel

- Einladung zu einer Projekt-Veranstaltung, auf der das EU-Logo mit dem Programm-Slogan abgedruckt ist, das Programm-Logo aber fehlt

Vollständige Missachtung der Publizitätsvorschriften

- Publizitätsmaßnahme, bei der jegliche Bestimmungen gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 missachtet wurden (kein Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, kein Programm- und EU-Logo)